

Anlage 03 zur VO/0143/13

Abwägungsvorschlag der Stellungnahmen aus den frühzeitigen Beteiligungen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Offenlage

Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange vom 15.08.12 bis 16.09.12

Stellungnahme 1

Bezirksregierung Düsseldorf Dezernat 53 vom 25.09.2012

Das Bebauungsplanverfahren unterschreitet den Achtungsabstand von 1500 m der Anlage Bayer Schering Pharma AG (Friedrich-Ebert-Str.) mit Betriebsbereichen, die unter die Störfall-Verordnung – 12. BImSchV fallen. Es wird daher empfohlen einen Sachverständigen nach § 29a BImSchG zu beauftragen, der in einem Gutachten untersucht, ob im vorliegenden Fall durch Kompensationsmaßnahmen ein angemessener Abstand als Achtungsabstand – Reduzierung des o.g. Abstandes von 1500 m in Ansatz gebracht werden kann.

Berücksichtigung: Die Stellungnahme wird berücksichtigt

Der Stadt liegen bereits gutachterliche Erkenntnisse für den Betriebsbereich der Bayer Schering Pharma AG aus einem anderen Planverfahren vor. Diese sind zur Bewertung der hier gegebenen städtebaulichen Situation ausreichend. Der Gutachter kommt unter Bewertung der konkreten Betriebsabläufe innerhalb des Betriebsbereiches (Fall „mit Detailkenntnissen“) zu der Erkenntnis, dass zwischen empfindlichen Nutzungen, zu denen zunächst das bestehende Bankinstitut zu zählen ist, und dem Betriebsbereich ein angemessener Abstand von 800 Meter eingehalten werden sollte. Dieser Abstand bezieht sich auf den aus toxikologischer Sicht kritischsten Stoff (ERPG 2 Wert), der aktuell im Werk zwar nicht eingesetzt wird, allerdings zulässigerweise zur Anwendung kommen könnte. Die Grenze des Plangebietes des Bebauungsplanes 945 – Robert-Daum-Platz – liegt über 1000 Meter von dem Betriebsbereich der Fa. Bayer Schering Pharma AG entfernt, entsprechend liegt eine relevante Konfliktsituation im Sinne des § 12 BImSchV unter den heutigen Gesichtspunkten nicht vor.

Stellungnahme 2

Bezirksregierung Düsseldorf (Obere Wasserbehörde) vom 11.09.12

Der Wupperwanderweg ist eine Anlage am Gewässer (II. Ordnung). Danach muss bei der Oberen Wasserbehörde eine wasserrechtliche Genehmigung nach § 36 WHG in Verbindung mit § 99 LWG NRW beantragt werden.

Berücksichtigung: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und an die Verantwortlichen weitergegeben.

Stellungnahme 3

Kampfmittelbeseitigungsdienst vom 12.09.2012

Laut Aussage des KBD gibt es keine Hinweise, die auf das Vorhandensein von Kampfmitteln schließen lassen. Eine Garantie auf Kampfmittelfreiheit kann gleichwohl nicht gewährt werden. Generell sind Bauarbeiten sofort einzustellen sofern Kampfmittel gefunden werden. In diesem Fall ist die zuständige Ordnungsbehörde (KBD oder die nächste Polizeidienststelle) unverzüglich zu verständigen.

Berücksichtigung: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Im Zuge des Bauordnungsrechtlichenverfahrens wird bei der Stadt Wuppertal generell bei Neubauten ein Hinweis bezüglich der Beteiligung des Kampfmittelbeseitigungsdienstes im Bauantrag vermerkt. So kann die richtige Vorgehensweise im Umgang mit möglichen Kampfmitteln im Planbereich gewährleistet werden. Ein zusätzlicher Hinweis im Bebauungsplan ist dementsprechend nicht notwendig.

Stellungnahme 4 Wuppertaler Stadtwerke vom 26.09.12:

Es bestehen keine Bedenken gegen die vorgelegte Planung. Bei Baumpflanzungen ist jedoch die Vereinbarung über Baumpflanzungen im Bereich von Versorgungsanlagen zu beachten.

Berücksichtigung: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Während der öffentlichen Auslegung und der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange vom 02.01.13 bis zum 08.02.13

Stellungnahme 1 Bezirksregierung Düsseldorf vom 8.2.13:

In der vorausgegangenen Stellungnahme an die Stadt Wuppertal während der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange wurde darauf hingewiesen, dass der Planentwurf den Achtungsabstand der Anlage Bayer Schering Pharma AG mit Betriebsbereichen, die unter die Störfall-Verordnung – 12. BImSchV – fallen, unterschreitet. In der Begründung zum Offenlegungsbeschluss wird sich auf die gutachterlichen Erkenntnisse aus einem anderen Planverfahren bezogen. Das Gutachten kommt demnach zu dem Ergebnis, dass ein angemessener Abstand von 800 m eingehalten werden soll. Jedoch wird weder der Gutachter, noch das andere Planverfahren in der Begründung zum Offenlegungsbeschluss näher bezeichnet. Insofern kann der betreffende Sachverhalt nicht nachvollzogen werden. Im Übrigen ergibt sich die Frage, ob hier das LANUV NRW das nicht

näher bezeichnete Gutachten bereits auf Plausibilität geprüft hat. Erst nach abschließender Feststellung der Plausibilität können die Ergebnisse des Gutachters zur Bewertung angemessener Abstände im Verfahren verwendet werden.

Nach den der Bezirksregierung vorliegenden Daten beträgt der Achtungsabstand der Firma Bayer Schering Pharma AG, Friedrich-Ebert-Str., in Wuppertal, nach wie vor 1500m.

Berücksichtigung: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Das Gutachten - *Gutachten zur Verträglichkeit des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 1156 V - Wuppertal-Elberfeld-West, Hindenburgstraße - der Stadt Wuppertal mit dem benachbarten Betriebsbereich der Bayer Pharma AG, Wuppertal unter dem Gesichtspunkt des § 50 BImSchG/ Art. 12 Seveso-II-Richtlinie- vom TÜV NORD-*, welches als Begründung zum Offenlegungsbeschluss herangezogen wurde, wurde für das Bebauungsplanverfahren 1156V – Hindenburgstraße – in enger Zusammenarbeit mit der Bezirksregierung erarbeitet. Das fertige Gutachten wurde der Bezirksregierung vorgelegt, die keine Einwände formuliert haben, so dass das Gutachten auch bei diesem Bebauungsplanverfahren Anwendung finden kann (s. Stellungnahme 1 zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit).